

Anhang 3 zum TARIFVERTRAG

zwischen

Liechtensteinischem Krankenkassenverband (LKV)

und

Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins (BPL)

Führung der Bedarfsplanung

Art. 1 Vereinbarungsgegenstand

Diese Vereinbarung regelt bezugnehmend auf Art. 4 des Anhangs 3 Tarifvertrags LKV-BPL die Führung der Bedarfsplanung. Gegenstand ist insbesondere die Besetzung einer freien Stelle in der Bedarfsplanung für die psychotherapeutische Versorgung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung durch einen noch nicht zur OKP zugelassenen psychologischen Psychotherapeuten. Rechtliche Grundlagen dieser Vereinbarung sind Art. 16b KVG, Art. 66a KVV und Anhang 3 Bedarfsplanung des Tarifvertrags mit Gültigkeit per 1.1.2016.

Unter den in dieser Vereinbarung verwendeten Berufsbezeichnungen sind Personen weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 2 Zuteilung der Bedarfsstellen innerhalb der Bedarfsplanung

¹ Jedem in freier Praxis tätigen psychologischen Psychotherapeuten darf maximal eine Bedarfsstelle (Faktor 1 oder Faktor 0.5) zugeteilt werden.

² Die Zuteilung ist persönlich und nicht übertragbar.

³ Eine halbe oder ganze Bedarfsstelle (Faktor 1 oder 0.5) wird frei entweder durch

- Rückzug eines Psychotherapeuten aus der Bedarfsplanung (= Beendigung seiner OKP-Zulassung) oder
- Reduzierung des Pensums eines zur OKP-zugelassenen Psychotherapeuten von einem vollen auf ein Teilpensum oder
- Erweiterung der Bedarfsplanung um neue Stellen

BPL und LKV entscheiden zunächst darüber, ob die freie Bedarfsstelle entweder durch eine interne Neuordnung der Pensen oder durch Zulassung eines neuen, noch nicht OKP-zugelassenen Psychotherapeuten besetzt wird. Beide Optionen sind gleichwertig. Entscheidendes Kriterium ist, auf welche Weise der Versorgungsbedarf besser abgedeckt werden kann. Das Auswahlverfahren gemäss Punkt 3.2. gilt ausschliesslich für den Fall, dass die Stelle durch einen noch nicht OKP-zugelassenen Psychotherapeuten besetzt wird.

Art. 3 Neuzulassung in die Bedarfsplanung

3.1. Gesuchstellung und Listeneintrag

Voraussetzung für eine Teilnahme am Auswahlverfahren ist die vorgängige Eintragung in die Liste der Gesuchsteller. Diese Eintragung erfolgt durch schriftlichen Antrag an den BPL. Gesuche, die allenfalls beim LKV eingehen, werden an den BPL weitergeleitet, welcher für die Führung der Liste der Gesuchsteller mit Datum des Gesucheinganges zuständig ist. Der Gesuchsteller erhält nach Prüfung durch den BPL vom BPL eine Bestätigung über Aufnahme in die Liste. Gesuchsteller, die die Anforderungen zum Eintrag in die Liste nicht erfüllen, erhalten eine schriftliche Absage. Folgende Kriterien sind für den Eintrag in die Liste zu erfüllen:

- Eine Konzession in Psychotherapie oder die Erfüllung der Konzessionsanforderungen gemäss Gesundheitsverordnung Art. 70
- Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse in Deutsch
- Vorliegen der aktuellen vollständigen schriftlichen Nachweise über sämtliche relevanten Ausbildungen, Supervisionen und Berufserfahrungen (Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse, bei Bedarf beglaubigte Originalunterlagen)
- Es liegt keine Ablehnung einer bereits zuerkannten Stelle innerhalb der letzten 5 Jahre vor der beabsichtigten Zulassung ohne schwerwiegenden, objektiv nachvollziehbaren Grund durch den Gesuchsteller vor. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Absage für die zuerkannten Stelle zu laufen.
- Der Gesuchsteller steht für eine allfällige persönliche Anhörung durch den BPL binnen 1 Monat ab Einladung in Liechtenstein zur Verfügung.
- Eine schriftliche Einverständniserklärung des Gesuchstellers mit dem Auswahlverfahren und der Bearbeitungsgebühr von CHF 500.- an den BPL (wird mit Teilnahme am Assessmentverfahren fällig)

3.2. Auswahlverfahren

3.2.1. Ermittlung des Versorgungsbedarfs

Der BPL ermittelt vorgängig den aktuellen Versorgungsbedarf und leitet daraus ein Anforderungsprofil für die zu besetzende Stelle ab. Die relevanten Kriterien sind insbesondere das Fachgebiet (z.B. Spezialisierung auf Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren, Ausländer).

3.2.2. Prüfung der Gesuchsteller

Der BPL prüft die auf der Liste eingetragenen Gesuchsteller in Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Anforderungsprofil. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der Unterlagen und einer persönlichen Anhörung.

3.2.3. Auswahlverfahren bei mehreren geeigneten Bewerbern

Erfüllen mehrere Kandidaten das Anforderungsprofil wird eine Beurteilung nach den Kriterien gemäss folgender Tabelle vorgenommen. Aus der Multiplikation des Gewichtungswertes mal der Bewertung ergibt sich die totale Punktezahl. Der Bewerber mit der höchsten Punktezahl hat die beste Gesamtbeurteilung erhalten.

Beurteilungskriterien des Auswahlverfahrens

Kriterium	Erläuterungen	Gewichtung des Kriteriums	Beurteilung des Kriteriums durch BPL			
			0 min. – 5 max.			
			A	B	C	D
1. Psychologiestudium	<ul style="list-style-type: none"> • inhaltliche Ausrichtung • Qualität der Ausbildung • Studienleistungen (Abschlussnoten, Praktika, Forschungs- und Diplomarbeiten etc.) 	50				
2. Postgraduate / Supervision	<ul style="list-style-type: none"> • Postgraduate-Ausbildung inkl. Selbsterfahrung und Supervision (Quantität und Qualität) • Fortbildung 	250				
3. Berufserfahrung	<ul style="list-style-type: none"> • einschlägige Berufserfahrung (Patientengut, Störungsspektrum, Methoden etc.) • Therapeutisch-methodische Kompetenzen 	400				
5. Bezug zu Liechtenstein	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse des FL-Gesundheits- und Sozialwesens • hat Netzwerke in FL 	70				



6. Persönlicher Eindruck	Eindruck aus dem persönlichen Interview (Sozialkompetenz, Kommunikation, Persönlichkeit etc.)	100				
7. Geschlecht	Trägt zu einer ausgewogenen Geschlechter-Verteilung innerhalb der Bedarfsplanung bei (Wert 1 oder 5)	40				
8. Alter	Trägt zu einer ausgewogenen Alters-Verteilung innerhalb der Bedarfsplanung bei	30				
9. Fremdsprachkenntnisse	Geeignete Fremdsprachkenntnisse	30				
10. Soziale Förderungswürdigkeit	Kinder, Unterhaltspflichten	20				
11. Listeneintrag	Wert 5: Der Erst-Eingetragene Wert 1: Der Letzt-Eingetragene Alle anderen proportional dazwischen	10				
Endergebnis	= Gewichtung x Beurteilung	1000				

3.2.4. Entscheidung über die Stellenbesetzung

Der BPL informiert den LKV über die Beurteilungsergebnisse und empfiehlt einen Bewerber zur Stellenbesetzung. Die Entscheidung über die Stellenbesetzung erfolgt in Übereinkunft zwischen BPL und LKV. Kommt es zu keiner Übereinkunft, wird die Paritätische Vertrauenskommission gemäss Tarifvertrag Anhang 2 angerufen. Die Parteien behalten sich vor, Bewerber abzulehnen.

3.2.5. Bekanntmachung der Entscheidung

Der Entscheid über die Besetzung einer Stelle wird gemäss Art. 16b Abs. 4 KVG allen Bewerbern schriftlich eröffnet.

Art. 4 Überprüfung der Bedarfsplanung

¹ Die Vereinbarungsparteien überprüfen den Bedarf regelmässig im Abstand von 2 Jahren. Dabei werden statistische Angaben zur Versorgungsdichte, zur Nachfragenentwicklung etc. unter vergleichsweiser Betrachtung sowie Angaben zur Anzahl von Konsultationen und behandelte Personen herangezogen.

² Solange es keine Unterversorgung gibt, kann keine Neuzulassung erfolgen. Wenn Unterversorgung festgestellt wird, dann wird bei der Regierung die Anpassung der Bedarfsplanung beantragt sowie eine Neubesetzung vorgenommen.

⁴ Bestehende OKP-Zulassungen können überprüft und in begründeten Fällen aufgehoben werden. Als Gründe für die Aufhebung einer OKP-Zulassung gelten insbesondere Probleme im Bereich der Qualität oder Wirtschaftlichkeit oder die Beendigung der Berufsausübung.

⁵ Eine OKP-Zulassung wird bei Nichtausübung der Leistungserbringung ab 1 Jahr überprüft. Bei der Überprüfung wird besonders Rücksicht auf allfällige familiäre Gründe eines Tätigkeitsunterbruchs genommen (z.B. Familienpause).

⁶ Überschreitet das gesamte Abrechnungsvolumen aller Leistungserbringer mit einem Faktor von 0.5 über das Kalenderjahr gesehen das Teilzeitpensum von 20 Stunden/Woche (Jahresarbeitszeit 880 Stunden), so kann der LKV die über das Pensum hinausgehende Vergütung von den betreffenden Leistungserbringern zurückfordern.

⁷ Überschreitet das Abrechnungsvolumen eines Leistungserbringers mit einem Faktor von 1 über das Kalenderjahr gesehen das Pensum von 40 Stunden/Woche (Jahresarbeitszeit 1760 Stunden), so kann der LKV die über das Pensum hinausgehende Vergütung von dem betreffenden Leistungserbringer zurückfordern.

Art. 5 Verfahren bei Nicht-Einigung

¹ In sämtlichen Entscheidungen dieser Vereinbarung muss zwischen den Vereinbarungsparteien Einigkeit bestehen.

² Kommt keine Einigung zustande, steht jeder Partei die Einberufung eines Schiedsgerichts gemäss Art. 28 KVG frei.

Art. 6. Inkrafttreten, Änderung und Auflösung dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist integrierter Bestandteil des Tarifvertrages zwischen LKV und BPL und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung am 1. Januar 2023 in Kraft.

Sie kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils auf den 30. Juni bzw. den 31. Dezember gekündigt werden.

Vaduz, 31.1.2023.....

Liechtensteinischer Krankenkassenverband



Dr. Donat P. Marxer
Präsident



Thomas Hasler
Geschäftsführer

Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins



Christof Becker
Präsident



Eva Niggli
Vizepräsidentin

